

VERPFÄNDUNG (WEF)

Gültigkeitsbereich

Die versicherte Person kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger Leistungen der beruflichen Vorsorge verpfänden. Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Hierfür hat sie nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.

Höchstbetrag bei der Verpfändung

Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung (FZL) verpfänden.

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Vermeidung von Vorsorgelücken

Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, kann auf Wunsch eine Risikoversicherung abgeschlossen werden (z. B. über SBV-Versicherungen).